

# Eine Information des **Fachbereiches Beamtenversorgung**

## Merkblatt für Hinterbliebene vom 01.08.2009

(Wenn nachfolgend in Übereinstimmung mit dem Gesetzestext von Witwen, Witwengeld, Ruhestandsbeamten oder Beamten die Rede ist, gilt dies jeweils entsprechend auch für Witwer, Witwengeld, Ruhestandsbeamtinnen und Beamtinnen)

### 1. Allgemeines

Dieses Merkblatt dient dazu, Ihnen einen Überblick über die Vorschriften zu geben, von denen wir glauben, dass sie für Sie von besonderer Bedeutung sind. Eine umfassende Information über alle versorgungsrechtlichen Vorschriften würde den Rahmen dieses Merkblattes sprengen. Wenden Sie sich bitte **bei Fragen** zu Ihrem Ruhegehalt an das **Zentrum für Personaldienste - Fachbereich Beamtenversorgung**. Unsere **Sprechzeiten** für Ihre persönlichen und telefonischen Rücksprachen sind **montags und donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr**. Weitere Auskünfte auch unter Telefon 040 42841-11 oder im Internet unter [www.zpd.hamburg.de](http://www.zpd.hamburg.de) oder per E-Mail unter [Beamtenversorgung@zpd.hamburg.de](mailto:Beamtenversorgung@zpd.hamburg.de)

Dies ist vor allem dann zu empfehlen, wenn Ihnen die gesetzliche Bestimmung nicht vertraut ist. Beachten Sie bitte, dass Sie in jedem Falle den Fachbereich Beamtenversorgung benachrichtigen, da anderen Stellen innerhalb des Zentrums für Personaldienste (z.B. dem Fachbereich Beihilfe oder dem Fachbereich Familienkasse) persönliche Daten aus Gründen des Datenschutzes – also auch in Ihrem Interesse – nicht weiter gegeben werden dürfen.

Als Anlage haben wir für Sie ein **Merkblatt über Anzeigepflichten** beigefügt. Darin werden Sie darüber informiert, in welchen Fällen Sie verpflichtet sind, Veränderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

**Lesen Sie bitte Merkblatt und Anlage sorgfältig durch und verwahren Sie diese bei Ihren Versorgungsunterlagen. Nur so können Sie sich über Ihre Rechte, aber auch über Ihre Pflichten unterrichten und sich vor etwaigen Nachteilen schützen.**

### 2. Personalnummer, Telefonnummer, Personalsachbearbeiter

Verwenden Sie bitte in allen Schreiben an das Zentrum für Personaldienste Ihre **Personalnummer und die Firma**. Sie erleichtern uns damit die richtige und zügige Weiterleitung Ihrer Schreiben an Ihren Sachbearbeiter. Sie finden Ihre Personalnummer und die Firma auf der Festsetzung Ihrer Versorgungsbezüge und auf jeder Versorgungsmitteilung. Dort finden Sie auch den Namen und die Telefonnummer Ihres Sachbearbeiters.

### 3. Hinterbliebenenversorgung, Sterbegeld

Die Meldung über den Tod eines Versorgungsempfängers durch Angehörige oder Bestatter etc. beim ZPD sollte so schnell wie möglich erfolgen (telefonisch, persönlich, per Fax oder E-Mail etc.). Die Sterbeurkunde kann auch anschließend nachgereicht werden. Beim **Tode eines Ruhestandsbeamten oder Beamten** endet die Zahlung des Ruhegehalts oder der Dienstbezüge mit Ablauf des Sterbemonats. Danach beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge. Der überlebende Ehegatte oder die Abkömmlinge des Beamten erhalten Sterbegeld. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache des letzten Ruhegehalts oder Dienstbezuges (brutto).

Beim **Tode einer Witwe** wird nur dann Sterbegeld gezahlt, wenn Kinder vorhanden sind, die Waisengeld beziehen und mit ihr in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache des Witwengeldes.

### 4. Zahlung der Versorgungsbezüge

Ihre Versorgungsbezüge werden im automatisierten Datenverarbeitungsverfahren berechnet und auf Ihr Konto überwiesen. Hierfür werden personenbezogene Daten gespeichert, die nur im Rahmen der Datenschutzvorschriften verarbeitet.

Ihre Versorgungsbezüge werden **monatlich im voraus** auf das von Ihnen bei einem Geldinstitut eingerichtete Girokonto überwiesen. Änderungen der Kontonummer oder des Geldinstitutes müssen uns bis spätestens am 10. des Monats vor dem nächsten Fälligkeitstermin schriftlich vorliegen.

## **5. Versorgungsmitteilungen**

Über die Höhe Ihrer Versorgungsbezüge erhalten Sie durch das automatisierte Datenverarbeitungsverfahren maschinell erstellte Versorgungsmitteilungen. Diese gelten als amtliche Einkommensnachweise. Eine neue Versorgungsmitteilung erhalten Sie grundsätzlich nur, wenn sich der Brutto-Versorgungsbezug verändert.

## **6. Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge**

Überzahlungen Ihrer Versorgungsbezüge, die dadurch entstanden sind, dass Sie **Veränderungen** in Ihren persönlichen Verhältnissen **nicht oder verspätet mitgeteilt** haben (vergleichen Sie bitte das beigefügte **Merkblatt über Anzeigepflichten**), sind von Ihnen zurückzuzahlen. Dies gilt auch dann, wenn die überzahlten Beträge von Ihnen bereits verbraucht wurden.

Wurde die Überzahlung durch einen Fehler des Zentrums für Personaldienste verursacht, sind die überzahlten Versorgungsbezüge von Ihnen zurückzuzahlen, wenn Sie den Fehler erkannt haben oder bei Anwendung normaler Sorgfalt hätten erkennen müssen.

Überprüfen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse bitte jeweils nach Erhalt einer Versorgungsmitteilung die Höhe der Versorgungsbezüge und setzen Sie sich bei Unklarheiten mit dem Zentrum für Personaldienste in Verbindung.

## **7. Lohnsteuerkarte**

Die Lohnsteuerkarte für das kommende Jahr senden Sie bitte **sofort nach Erhalt unter Angabe der Personalnummer und der Firma** an das Zentrum für Personaldienste. Sollte Ihnen die Lohnsteuerkarte nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden, müssen **Sie** diese bei den zuständigen Kundenzentren der Bezirksämter bzw. der zuständigen Gemeindebehörde beantragen.

**Liegt die Lohnsteuerkarte bis zum 31. März nicht vor, müssen die Lohnsteuern rückwirkend ab dem 1. Januar nach Steuerklasse VI berechnet werden.**

## **8. Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Sonderzahlung**

Für Versorgungsempfänger besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen und auf Urlaubsgeld.

Im Monat **Dezember** wird eine **Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“)** in Höhe des für Hinterbliebene nach dem Hamburgischen Sonderzahlungsgesetz geltenden Betrages zusammen mit dem für den Monat Dezember zustehenden Witwen- oder Waisengeldes gezahlt.

## **9. Zuschläge zum Ruhegehalt**

Beamte können einen Zuschlag zum Ruhegehalt nach den §§ 50a bis 50e BeamtVG erhalten haben. Ggf. gehört dieser Zuschlag als Bestandteil des Ruhegehalts zur Bemessungsgrundlage des Witwen- und Waisengeldes.

## **10. Familienzuschlag**

Steht einer Witwe Kindergeld zu, wird ihr zusätzlich ein Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die nach dem **Einkommenssteuerrecht** berücksichtigt werden.

## **11. Zusammentreffen des Ruhegehalts mit Renten**

Sollten Sie neben Ihrem Witwen- und Waisengeld nach beamtenrechtlichen Vorschriften auch eine Witwen- oder Waisenrente erhalten, kommt eine Kürzung gem. § 55 BeamtVG in Betracht.

Zu den Leistungen, die zu berücksichtigen sind zählen Hinterbliebenenrenten (Witwen- oder Waisenrenten) aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Arbeiter und der knappschaftlichen Rentenversicherung, die jeweils von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin, einer Landesversicherungsanstalt oder von einem anderen Rentenversicherungsträger gezahlt werden.

Eine Rente aus der **gesetzlichen Unfallversicherung** ist ebenfalls zu berücksichtigen, wobei ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag anrechnungsfrei bleibt.

Zu den anzurechnenden Leistungen gehört auch die zusätzliche Altersversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, insbesondere eine Rente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (**VBL-Rente**), sowie Leistungen nach dem **hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz**.

Anzurechnen sind ebenfalls Leistungen aus einer **berufsständischen Versorgungseinrichtung** oder aus einer **befreienden Lebensversicherung**, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Zu den anzurechnenden Leistungen zählen auch Zahlungen, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden.

Alle **Auslandsrenten** sind dem Zentrum für Personaldienste – Fachbereich Beamtenversorgung anzuzeigen, wobei Leistungen aus EU-Staaten anrechnungsfrei bleiben.

Für die **Anrechnung** kommt es lediglich darauf an, dass Ihnen neben der Versorgung eine Rente gezahlt wird, ganz gleich, ob diese auf einer Tätigkeit bei öffentlichen oder privaten Arbeitgebern beruht. Weiterhin ist es ohne Bedeutung, ob Rentenzeiten und ruhegehaltfähige Dienstzeiten in der Versorgung zusammentreffen.

Die Rente wird vom Rentenversicherungsträger stets in voller Höhe gezahlt. Das Ruhegehalt wird neben der Rente nur bis zum Erreichen der gesetzlichen Höchstgrenze (§ 55 Abs.2 BeamtVG) gezahlt. Der Teil der Rente, der auf eigenen freiwilligen Beiträgen beruht, bleibt anrechnungsfrei.

Eine Anrechnung ist auch dann vorzunehmen, wenn eine Rente nicht beantragt, verspätet beantragt oder auf sie verzichtet wird.

Für Versorgungsempfänger, deren letztes Beamtenverhältnis vor dem 1.1.1966 begründet wurde, gilt eine besondere **Härteregelung**. Danach bleibt ein Betrag von 40 v.H. der Rente anrechnungsfrei. Nach der erfolgten Rentenrechnung verbleiben Ihnen mindestens 40 v.H. des Versorgungsbezuges.

Auskunft über die Voraussetzungen, unter denen **Sozialversicherungsrenten und Kinderzuschüsse zu Renten** gewährt werden, erteilen die jeweiligen Rentenversicherungsträger (z.B. die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin oder die für Ihren Wohnsitz zuständige Landesversicherungsanstalt).

Anträge auf Gewährung von Hinterbliebenenrenten können bei den Sozialversicherungsstellen Ihres Wohnortes (in Hamburg Bezirks- und Ortsamt) gestellt werden.

## **12. Zusammentreffen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen**

Beachten Sie bitte hierzu die dem Bescheid über die Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge beige-fügten Hinweise und Erläuterungen zu § 53 BeamtVG.

## **13. Zusammentreffen mit einem weiteren Versorgungsbezug**

Erwirbt eine Witwe neben ihrem Witwengeld einen Anspruch auf Ruhegehalt (Beispiel: Witwe eines Beamten ist selbst als Beamtin beschäftigt und tritt nun in den Ruhestand), so wird das Witwengeld insoweit gekürzt, als es zusammen mit dem Ruhegehalt einen Betrag übersteigt, der 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe entspricht, aus dem das Witwengeld berechnet wird. Es verbleibt jedoch mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v.H. des Witwengeldes.

#### **14. Zusammentreffen des Ruhegehalts mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung**

Erhält ein Ruhestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung (z.B. Europäische Union, Europarat, Weltgesundheitsorganisation usw.) eine Versorgung, ist diese Versorgung auf das deutsche Ruhegehalt anzurechnen.

#### **15. Kürzung wegen eines Versorgungsausgleichs nach einer Scheidung**

War das **Ruhegehalt** des verstorbenen Ruhestandsbeamten oder Beamten nach der Durchführung des Versorgungsausgleichs infolge Ehescheidung zu kürzen, sind auch die Hinterbliebenenbezüge anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Kürzung des Ruhegehalts vorübergehend nach dem Härteregelungsgesetz ausgesetzt worden war.

#### **16. Wegfall oder Weitergewährung der Versorgung**

Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt mit dem Monat, in dem der Berechtigte stirbt, sowie bei Witwen mit dem Ende des Monats einer **Wiederheirat**.

Eine Witwe mit Anspruch auf Witwengeld erhält im Falle der Wiederheirat eine **Witwenabfindung** in Höhe des 24fachen des zuletzt gezahlten Witwengeldes.

Endet die neue Ehe (durch Tod oder Scheidung), lebt das Witwengeld wieder auf. Durch das Ende der neuen Ehe entstandene Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüche werden auf das wiederaufgelebte Witwengeld angerechnet.

Hat die neue Ehe weniger als 24 Monate gedauert, wird ein entsprechender Teil der Witwenabfindung in angemessenen Teilbeträgen eingehalten.

Der Anspruch auf **Waisengeld** erlischt mit Ende des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Auf Antrag kann das Waisengeld bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden, wenn bestimmte, im **Einkommenssteuerrecht** geregelte Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Schul- oder Berufsausbildung, jedoch keine Arbeitslosigkeit).

Waisengeld kann auch gewährt werden, wenn die Waise sich aufgrund einer **Behinderung** nicht selbst unterhalten kann. Das Waisengeld kann über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt werden, wenn die Behinderung zu diesem Zeitpunkt bereits vorgelegen hat. Bezieht diese **Waise ein eigenes Einkommen** (z.B. Kapital- und Zinseinkünfte etc.) oder wird sie von ihrem Ehegatten oder früheren Ehegatten unterhalten, kann das Waisengeld gekürzt werden oder ganz entfallen.

Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Zentrum für Personaldienste.

#### **17. Beihilfe**

In Beihilfeangelegenheiten setzen Sie sich bitte mit dem Zentrum für Personaldienste **-Fachbereich Beihilfe ZPD 45**, Normannenweg 36, 20537 Hamburg in Verbindung.

#### **18. Kindergeld**

In Kindergeldangelegenheiten setzen Sie sich bitte mit dem Zentrum für Personaldienste **- Fachbereich Familienkasse ZPD 46**, Normannenweg36, 20537 Hamburg in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrum für Personaldienste - Landesbetrieb  
Beamtenversorgung

Normannenweg 36  
20537 Hamburg